



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf Richtlinie des Förderprogramms

5. Auflage, 2013



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur
Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energie-
verbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düssel-
dorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms
„Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“
vom 13.12.2012



Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ohne konkrete Umsetzung vor Ort nicht bewältigt werden kann. Auch die Landeshauptstadt Düsseldorf hat sich ehrgeizige klimapolitische Ziele gesteckt und strebt bis zum Jahr 2050

die Klimaneutralität, das heißt einen Kohlendioxid-Ausstoß von maximal zwei Tonnen pro Einwohner und Jahr, an. Der energetischen Altbaumodernisierung kommt bei der Umsetzung dieser Vorhaben eine wesentliche Rolle zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Energieträger im Haushalt wie zum Beispiel Strom und Gas in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Nicht zuletzt deshalb sollte ein verantwortungsvoller und sparsamer Einsatz von Strom und Wärme in jedem Haushalt zur Gewohnheit werden. Dabei soll Sparsamkeit jedoch nicht bedeuten, auf ein warmes Zuhause zu verzichten. Durch moderne Haustechniken lassen sich bezahlbarer Umweltschutz und komfortables Wohnen vereinbaren.

Seit 2009 unterstützt die Landeshauptstadt die Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger bei der Gebäudesanierung mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“. Durch eine energetische Sanierung erhöhen Sie nachhaltig den Wert Ihres Gebäudes und sorgen dafür, dass Ihr Energieverbrauch sinkt und es gleichzeitig in den Wohngebäuden behaglich bleibt. Durchschnittlich werden 78 Prozent des Energieeinsatzes in einem Haushalt für das Heizen benötigt. So liegt es nahe, zum Beispiel die Außenhülle des Hauses zu dämmen und die vorhandene Heizungsanlage zu optimieren. Energie sparende Maßnahmen lohnen sich insbesondere dann, wenn

diese bei geringem Mehraufwand mit ohnehin notwendigen Instandhaltungsarbeiten verbunden werden können. Ökonomische und ökologische Überlegungen sowie die Verbesserung der Wohnqualität bilden in diesem Fall eine ideale Ergänzung. Von den rund 67.000 Wohngebäuden in der Landeshauptstadt Düsseldorf wurden 55.000 vor der ersten Wärmeschutzverordnung von 1977 erbaut und haben daher – sofern sie nicht energetisch saniert wurden – eine schlechte Energiebilanz. Nach wie vor liegt der Sanierungsanteil dieser Gebäude unterhalb der unter Klimaschutzgesichtspunkten notwendigen zwei bis drei Prozent pro Jahr. Diese Quote ist nach aktuellen Studien erforderlich, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 zu erreichen.

Es ist mir ein Anliegen, Sie als Bürgerin und Bürger unserer Stadt aufzurufen, tatkräftig bei der Erreichung dieses Zieles für unsere Zukunft sowie für kommende Generationen mitzuwirken. Falls Sie Arbeiten zur Energieeinsparung an Ihrer Immobilie beabsichtigen, bietet Ihnen die Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) eine fachkundige Beratung an und hilft Ihnen, Ihren Energieverbrauch einzuschätzen. Die SAGA ist eine gemeinsame Einrichtung der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Verbraucherzentrale NRW.

Vom Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ profitieren sowohl die Umwelt durch einen geringeren Rohstoffverbrauch und geringere Kohlendioxid-Emissionen als auch Ihr Geldbeutel, weil die Investitionen mittel- bis langfristig zu deutlich geringeren Nebenkosten führen können. Als Ergänzung der Förderprogramme des Bundes und des Landes leistet das Förderprogramm der Landeshauptstadt Düsseldorf darüber hinaus einen Beitrag zur Belebung der Bauwirtschaft.

Ihr

Dirk Elbers
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| 03 | Vorwort |
| 04 | Inhalt |
| 05 | 1. Zuwendungszweck |
| 05 | 2. Gegenstand der Förderung |
| 06 | 3. Antragsberechtigung |
| 06 | 4. Antragsverfahren |
| 07 | 5. Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von privaten Gebäuden und Förderhöhe |
| 07 | 5.1 Förderung von Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle einer Wohnimmobilie |
| 08 | 5.2 Wärmedämmung von Wohngebäuden |
| 12 | 5.3 Passivhäuser |
| 13 | 5.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung |
| 15 | 5.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie |
| 16 | 5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten) |
| 17 | 5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten |
| 20 | 6. Vorhabensbeginn |
| 20 | 7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist |
| 21 | 8. Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen |
| 21 | 9. Erstattung der Fördermittel |
| 21 | 10. Ausschluss des Rechtsanspruchs |
| 21 | 11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie |
| 22 | Ansprechpartner |
| 23 | Anhang: Karte der vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebiete |
| 24 | Impressum |

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für fast 22 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren.

Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize hervorgerufen dahingehend, private Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die in ihrem Ergebnis die Kohlendioxid-Emissionen in Düsseldorf in den nächsten Jahren senken werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Thermografiegutachten von Wohngebäuden zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle;
- Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken;
- energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung;
- Verbesserung der Wärmedämmung schlecht sanierter Häuser;
- Austausch von schlecht isolierenden Fenstern;
- Passivhäuser zu Wohnzwecken;
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK);
- Optimierung von Heizungen im Bestand: hydraulischer Abgleich, Austausch von Heizungsumwälzpumpen, Austausch von Thermostatventilen;
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter;
- innovative Sondermaßnahmen;
- Anschluss an die Fernwärme;
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung;
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen.

Sanierungen an denkmalgeschützten Wohnimmobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen vorgelegt wird.

Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur gefördert, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungsmaßnahmen, die im Zuge einer Umnutzung von beispielsweise Geschäftshäusern zu Wohnhäusern stattfinden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Eigentümergemeinschaften) von Gebäuden sowie auch Betreiber von Heizungsanlagen (z. B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), die Eigentümer der zu sanierenden Wohngebäude sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 5.6 kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

4. Antragsverfahren

Der Antrag¹ auf Fördermittel muss mit denen unter Punkt 5 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Der Antragsteller erhält nach Einreichung seines Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, erhält er ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller vom Umweltamt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem ihm eine Fördernummer mitgeteilt wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von Passivhäusern, Kraft-Wärme-Kopplung und anderen kostenintensiven Sondermaßnahmen, wie z. B. Holzpellettheizungen ist ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt Düsseldorf erforderlich.

5. Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von privaten Gebäuden und Förderhöhe.

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann zur Durchführung der Maßnahme technische Vorgaben festlegen.

5.1 Förderung von Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle einer Wohnimmobilie

Zur Aufdeckung von Schwachstellen in der Außenhülle einer Wohnimmobilie werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen an die Aufnahme, den Thermografen und das dazugehörige Beratungsgespräch gemäß der Richtlinie erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen.

5.1.1 Mindestanforderungen an die Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch

Gutachten zur Sichtbarmachung von Wärmeverlusten im Sinne der Richtlinie müssen mindestens enthalten:

1. Es sind Thermografieaufnahmen (Thermogramme) aller zugänglichen Gebäudeseitenflächen anzufertigen. Ergänzend werden entsprechende normale fotografische Aufnahmen (Taglichtaufnahme) empfohlen, um etwaige auf den Thermogrammen gefundene Schwachstellen besser zuordnen zu können. Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich. Die Thermografieaufnahmen müssen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5 °C) durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den geforderten Untersuchungsumfang durch im Einzelfall als problematisch erkannte Bereiche zu ergänzen (z. B. ungedämmte Balkone, unzureichende Dachdämmungen, Heizkörper, o. ä.).
2. Der Beratungsbericht muss dem Hauseigentümer als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden und muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:
 - Objektbeschreibung (Adresse, Geschosszahl, Art des Gebäudes usw.)
 - Klimadaten (Außentemperatur)
 - Beschriftung der Thermogramme (Vorderfront etc.)
 - Durchgeführte beschriftete Temperaturskala neben dem Thermogramm
 - Alle Thermogramme müssen eine einheitlich skalierte Temperaturskala aufweisen (z. B. von -10 °C bis +10 °C)
 - Zeitpunkt der Messung
 - Angaben über das verwendete Thermografiesystem, Optische Auflösung mindestens 140 x 140 Pixel
 - Erläuterungen zu Besonderheiten am Objekt
3. Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Ein-

sparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. In dem Gespräch sind u.a folgende Inhalte zu besprechen:

- allgemeine Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- eine Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.
- Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden.

5.1.2 Anforderung an den Thermografen

Die Qualifikation muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie² mindestens der Stufe 2 entsprechen.

5.1.3 Förderhöhe des Thermografiegutachtens



Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch mit € 150,-.

5.1.4 Anlagen zum Antrag



Dem Antrag auf die Förderung von Thermografiegutachten sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines Thermografen
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist).

5.1.5 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach dem vollständigen Abschluss des Gesamtgutachtens

- die Vorlage einer mit Datum versehene Bestätigung des Beratungsempfängers (in Kopie) erfolgt, dass das Thermografiegutachten übergeben und erläutert wurde; hierzu wird eine Vorlage bzw. ein Formular seitens des Umweltamtes zur Verfügung gestellt.
- die Kopie, der ausgestellte Rechnung, eingereicht wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

² siehe www.vath.de

5.2 Wärmedämmung von Wohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung³ (EnEV) vorgeschrieben sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen. Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.



Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff- (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff- (FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff- (CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien
- Asbestzementplatten
- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen wie z. B. Schlackenwolle.

Materialvoraussetzung bei der Förderung von Fenstern: Förderfähig ist der Einbau von

- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes),
- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.




Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutz-Maßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Einzelnachweise wie folgt:
 - Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:

- Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.
- Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklasse in Gebäudetypologien veröffentlicht sind.
- Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z. B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.
- Zum U-Wert Nachweis für die Fenster siehe Punkt 5.2.1.;
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z. B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung)
- Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. (Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen: Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n));
- Für eine Fensterförderung: In den entsprechenden Bauplänen (Ansichten/Grundrisse) ist die Positionierung der auszutauschenden Fenster entsprechend dem dazugehörigen Angebot einzutragen; sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ einzureichen;
- Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z. B. durch Detailpläne oder -skizzen);
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß §26a der EnEV 2009 gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden;
- Für den Antrag Dachbegrünung einen Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.
- Größe in m² der zu dämmenden Fläche.

5.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Kellerdecken, Dächern, obersten Geschossdecken und Fenstern bei Bestandsbauten

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen erreicht werden.

 Bis zum Inkrafttreten der EnEV 2013 ausreichende U-Wert-Anforderungen:

| | |
|---------------------------|--|
| Außenwand: | U-Wert 0,20 W/(m ² K) |
| Dach: | U-Wert 0,20 W/(m ² K) |
| Flachdach: | U-Wert 0,19 W/(m ² K) |
| Oberste Geschossdecke: | U-Wert 0,18 W/(m ² K) |
| Kellerdecke: | U-Wert 0,29 W/(m ² K) |
| Fenster: | U _w -Wert 1,10 W/(m ² K) |

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV 2013 müssen zudem alle U-Wert-Anforderungen die Grenzwerte der EnEV 2013 um mindestens 10 % unterschreiten.


Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert) des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

Hinweis zum Nachweis des Mindestluftwechsels bei Wärmedämmmaßnahmen und dem Austausch von Fenstern (Pflicht der Erstellung eines Lüftungskonzeptes):

Seit Mai 2009 fordert die Norm zur Wohnungslüftung DIN 1946-6 mindestens die nutzerunabhängige Einhaltung der Feuchteschutzlüftung (Bautenschutz) auch für Sanierungen – die EnEV fordert den Mindestluftwechsel in § 6 nur für Neubauten. In der Praxis ist dieser Nachweis teilweise noch unbekannt bzw. wird nicht geführt oder von Bauherren eingefordert. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines geänderten Nutzungsverhaltens bzw. einer geregelten Lüftung nach einer Sanierung zur Vermeidung von Feuchte-/Schimmelproblemen wird hier auf diese Pflicht zur Erstellung eines Lüftungskonzeptes hingewiesen. Folgende Fälle sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.


5.2.1.1. Förderhöhe von Wärmedämmung der Außenwand

-  Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von
- € 15,- pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern

-  Förderfähig ist der Einbau von
- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig),
 - Holzrahmen aus einheimischen Hölzern,
 - Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen (FOREST STEWARDSHIP COUNCIL)
 - Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandsfenster handelt und


- alle Fenster in einer Wohnung erneuert werden, oder
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden, oder
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden, oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.

Ausnahme:


- Wenn einzelne Fenster in einer Wohnung oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o. g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d. h. der U_w-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/m²K sein.

- Bei Austausch von Fenstern denkmalgeschützter Gebäude erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde abhängt.


 Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 100,- pro m² Fensterfläche (ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung)

Der Einbau von Fenstern, die aus nach Punkt 5.2 nicht zu-schussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

 Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2 % der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

5.2.1.3 Förderhöhe von Wärmedämmung der Dachflächen

 Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von

- € 10,- pro m² gedämmter Fläche


Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.4 Förderhöhe von Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

- Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird die Maßnahme gefördert in Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
Zu den anrechenbaren Kosten zählen Material- und Lohnkosten, die unmittelbar für die Dämmung der obersten Geschossdecke und deren fachgerechten Einbau erforderlich sind. Sofern andere Leistungen im Zusammenhang mit der Maßnahme erbracht werden, sind diese nicht anrechenbar. Die entsprechenden Lohn- und Materialkosten sind in diesem Fall separat auszuweisen.
- Für alle anderen Gebäudetypen wird die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke in Höhe von € 8,- pro m² gedämmte Geschossdeckenfläche gefördert.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.5 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs

 Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von


- € 10,- pro m² gedämmter Fläche

Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

5.2.1.6 Förderhöhe von Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung


Im Rahmen einer Dachbegrünung sind die Isolier- und Drän-schichten, das Substrat, die Pflanzen und dessen Errichtungskosten förderfähig.

 Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von 50 % der förderfähigen Investitionskosten – maximal jedoch mit € 25,- pro m² gedämmter und begrünter Fläche.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 25 m².

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

5.2.1.7 Förderhöhe von Wärmedämmung der Kellerdecke

 Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von


- € 8,- pro m² gedämmter Fläche

Ausnahme: Das Umweltamt kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

Die Mindestfläche für eine Förderung beträgt 20 m².

5.2.1.8 Förderhöhe für Neudämmung schlecht saniertes Häuser


Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, können diese wie folgt gefördert werden:


-  Dämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung:
 - € 18,- pro m² Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (ohne Abzug von Öffnungen < 2,5 m²).

Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung der Außenwand (siehe Punkt 5.2.1.1) ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

5.2.1.9 Förderhöhe für Neudämmung schlecht saniertes Häuser mit Fenstererneuerung

-  Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von
 - aufgeführte Förderhöhe unter 5.2.1.2 zuzüglich der Förderhöhe unter 5.2.1.8

-  Bei einer gleichzeitigen Bauausführung wird zudem ein Bonus von 2 % der Investitionskosten (Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster) gewährt.

Der Einbau von Fenstern die aus nach Punkt 5.2 nicht zuschussfähigen Materialien bestehen, führt zum Ausschluss der Förderung.

5.3 Passivhäuser

5.3 Passivhäuser

Gefördert werden Gebäude, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/(m²a) nicht überschreiten.

Dies ist mit dem Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme 15 kWh/(m²a) zu belegen.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert 0,6 l/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Die Maßnahmen werden gefördert in Höhe von



- € 40,- je Quadratmeter Wohnfläche, maximal € 4.000,- je WE.
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit gefördert. Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500,-.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.



Dem Antrag auf Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben sind folgende Anlagen beizulegen:

- Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile)
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflächen und des Gebäudevolumens
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.

- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus anerkannt
- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

5.4 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung

5.4.1 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den Eigentümern bzw. den Nutzern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah-/oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah-/oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre.

- € Die Maßnahme wird gefördert pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,
- bis max. Leistung 4 kW_{el} € 1.500,- pro kW_{el}
 - über 4 kW_{el} bis 6 kW_{el} € 6.000,- + € 1.000,- pro kW_{el} über 4 kW_{el}
 - über 6 kW_{el} bis 12 kW_{el} € 8.000,- + € 300,- pro kW_{el} über 6 kW_{el}
 - über 12 kW_{el} bis 25 kW_{el} € 9.800,- + € 150,- pro kW_{el} über 12 kW_{el}
 - über 25 kW_{el} bis 50 kW_{el} € 11.750,- + € 75,- pro kW_{el} über 25 kW_{el}

- i Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind folgende Anlagen beizulegen:
- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
 - Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
 - Berechnung der Energieeinsparung (z. B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
 - Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
 - Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;

- Für den Fall, dass ein Contractor den Antrag im Auftrag des Gebäudeeigentümers stellt oder ein Gebäudeeigentümer einen Antrag auf die Förderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Contracting stellt, muss ein Nachweis erfolgen, dass der mit dem BHKW erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den Eigentümern bzw. den Nutzern zu Gute kommt. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass der Strom selber genutzt wird. Hierzu sind folgende Anlagen zusätzlich einzureichen:
 - Contracting-Vertragsentwurf;
 - Nachweis Stromnutzung durch Gebäudeeigentümer bzw. Vergütung für Gebäudeeigentümer, alternativ die Vereinbarung/den Vertrag mit dem Contractor .

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20 %.

Hinweis: Das Umweltamt hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden: www.vz-nrw.de/heizsystemvergleich. Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt erhältlich.

5.4.2 Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungszentrale und Heizungsnetz) im Bestand

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Thermostatventilen und der Austausch von Heizungsumwälzpumpen gefördert.

5.4.2.1 Hydraulischer Abgleich

Wird eine Anlage hydraulisch optimal abgeglichen, kann die erforderliche Leistung und der benötigte Strombedarf der Umwälzpumpe ggf. erheblich reduziert werden.

- € Die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger wird gefördert in Höhe von
- 20 % der Kosten

Eine Förderung des hydraulischen Abgleichs ist ausgeschlossen, wenn die Heizungsanlage weniger als ein Jahr in Betrieb ist.



Dem Antrag auf die Förderung eines hydraulischen Abgleichs sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, aus der die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
 - Abschätzung/Berechnung der Heizlast
 - Ermittlung der maximal benötigten Heizwasser massenströme
 - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste
 - Auswahl der Thermostatventile
 - Auslegung der Umwälzpumpe
 - Anpassung der Heizungsregelung
 - Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

5.4.2.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energieeffizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.



- Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von
- 30 % der Kosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe.



Dem Antrag auf die Förderung einer hydraulischen Umwälzpumpe sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung, Produktinformation
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.
- Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, wenn der Installateur die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpen bestätigt hat.

5.4.2.3 Austausch von Thermostatventilen

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen durch voreinstellbare, sogenannte „intelligente“ Thermostatventile, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienz kennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind.



- Die Maßnahme wird gefördert in Höhe von
- € 10,- pro Ventil, maximal 5 Ventile pro Wohneinheit

Die Obergrenze wird auf 12 Wohneinheiten und damit maximal 60 Ventile bzw. € 600,- pro Antrag und Jahr festgesetzt.



Dem Antrag auf die Förderung von Heizungsventilen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Produktangebot der geplanten Ventile;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten und wenn die Kaufquittungen (in Kopie) und die alten Ventile eingereicht wurden.

5.5 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

5.5.1 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung.

Solaranlagen die ganz oder teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ab dem Jahr 2009 das aktuelle Prüfzeichen Solar Key-mark tragen.

Weitere Voraussetzung für die Förderung ist eine Ausstattung der Solaranlage mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät.

5.5.2 Förderhöhen der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Absorberfläche bezogen bzw. für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WE ein Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau folgender Komponenten voraus:

- der Kollektoren;
- des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher.

Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20 %. Es werden keine bestehenden Anlagen nachträglich gefördert.



Anlagen zur Warmwasserbereitung:

Für Gebäude mit 1 und 2 WE

€ 1.000,- pro Gebäude und Anlage

Für alle anderen Gebäudetypen

€ 150,- pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche

€ 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche



Anlagen zur Warmwasserbereitung

mit Heizungsunterstützung:

Für alle Gebäudetypen

€ 200,- pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche

€ 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 %.

Der maximale Fördersatz beträgt 20 % der Investitionskosten.

5.5.3 Anlagen zum Förderantrag



Dem Antrag auf die Förderung sind folgende Anlagen beizulegen (z. B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage)

- Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q_w)
- Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h) bei Anlagen zur Heizungsunterstützung.

Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil bei Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Gebäude mit 1 u. 2 WE 50 %
 - Gebäude ab 3 WE 30 %
 - Gebäude ab 6 WE 20 %
- jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl oder die Wohnfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung;
- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils;
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Weitere Anforderungen bei Anlagen mit zusätzlicher Heizungsunterstützung:

- Über den jeweils erforderlichen solaren Mindestdeckungsanteil für die Warmwasserbereitung hinaus ist ein solarer Mindestdeckungsanteil von 8 % des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q_h durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z. B. T-Sol, GetSolar, fchart, o. ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt;
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh);
- in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o. ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);
- in Neubauten: Kopie des Energiebedarfsausweises nach §16 EnEV.

5.6 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten.



Die Förderhöhe beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- bis 25 kW € 1.500,-
- über 25 bis 50 kW € 1.250,-
- über 50 kW € 1.000,-

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter: um € 500,-;
- für Entfernungen von über 25 Meter: um € 1.000,-.



Dem Antrag auf die Förderung von Fernwärme Neuanschlüssen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot; Kostenaufstellung
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation hervorgehen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.


Gemäß Punkt 3 der Richtlinie kann pro Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.


5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten

5.7 Sondermaßnahmen bei Bestands- und Neubauten

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z. B. der Einbau von transparenter Wärmedämmung, die Nutzung der regenerativen Energien, der Einbau von Stirling-Motoren zur Wärme- bzw. Stromerzeugung, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z. B. Nahwärmenutzung, solare Sonderprojekte sowie Anlagen mit Langzeitspeichern), die Dämmung von Gebäuden, die unter Denkmal- oder Bestandsschutz stehen, in begründeten Fällen die Innendämmung von Außenwänden, usw. Zur Ermittlung der Fördersumme ist in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu der der Förderantrag zuzuordnen ist.

 Bei innovativen und umfangreichen Sondermaßnahmen ist auch eine weitergehende Förderung aus dem erweiterten Klimaschutzprogramm möglich, für die an anderer Stelle definierte Fördervoraussetzungen bestehen.

 Dem Antrag auf Förderung von Sondermaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme;
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen ist eine Bestätigung vorzulegen, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe Punkt 5.2) eingesetzt werden;
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist.

5.7.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen


Gefördert wird der Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis einschließlich 50 kW.

Die geförderten Anlagen müssen mit automatischer Zündung, sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.


Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von $\leq 5 \text{ mg/m}^3$ erreicht werden.

Heizkessel müssen mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, wenn das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder wenn ein Anschluss der Gebäude an ein vorhandenes Nah-/oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ebenso bei Anlagen, die gänzlich oder teilweise der Beheizung von Schwimmbädern dienen, bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen.

 Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 40,- € je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
- Die Mindestförderung beträgt 1.200,- € je Anlage.

 Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

5.7.2 Zusatzprämie für Solarthermie-Holzpellet-Kombination

- € Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage. Die Zusatzprämie beträgt pauschal 500,- € je Gebäude für alle Gebäudearten.

Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ genügen.

- i Der Antragsteller hat nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten eine Kopie der Rechnung und bei Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV durch den Kaminkehrer schriftlich, mit Angabe der betreffenden Fördernummer beim Umweltamt, Brinckmannstraße 7 einzureichen.

5.7.3 Sonderförderung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand

- € Wenn es mit Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ bei der Immobilie zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich wie folgt:

- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau:
€ 2.500,-
- nach Sanierung Passivhausstandard
€ 5.000,-

- i Die Sonderförderung wird nur gewährt bei Nachweis des geforderten Standards durch die Vorlage der:


- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV), der die Anforderungen eines entsprechenden Neubaus um mindestens 30 % unterschreitet.
- Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T (gemäß EnEV), der den in der EnEV angegebenen Wert von 85 % H_T nicht überschreitet.
- Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes
- Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch einen qualifizierten Fachmann (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert)
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt
- alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt (www.guetezeichen-neh.de)
- Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 5.3.

5.7.4 Förderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 Prozent gefördert. Es werden nur Lüftungsgeräte gefördert, die eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben und deren Eigengeräusche im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegen.

 Die Maßnahmen werden in folgender Höhe gefördert

- 15 % der Gerätekosten (brutto)

 Dem Antrag auf Förderung von Lüftungsanlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG) > 80 %
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben.
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV 2009).

5.7.5 Förderung von Wärmepumpen


Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis der Potenzialstudie des Umweltamtes). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt.

Die Förderung der Sole-Wärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Nah-/oder Fernwärme besteht, das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt oder ein Anschluss an ein vorhandenes Nah-/oder Fernwärmenetz zu ökonomisch darstellbaren Kosten möglich wäre. Ferner sind Sole-Wärmepumpen mit Kollektoren von der Förderung ausgeschlossen.

 Die Maßnahme wird pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung gefördert:

- bis 25 kW € 2.000,-
- über 25 bis 50 kW € 2.500,-
- über 50 kW € 3.000,-

 Dem Antrag auf Förderung von Sole-Wärmepumpen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ ≥ 4 bei elektrische Wärmepumpen
- Nachweis der Jahresarbeitszahl JAZ $\geq 1,5$ bei gasbetriebene Wärmepumpen
- Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde
- Nachweis des COP-Wertes gemäß den Vorgaben der BAFA⁴
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z. B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage);
- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Nutzen der Maßnahme unter Angabe der neben dem Wohnraum noch wärmeversorgten Einrichtungen;
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht der Antragsteller ist;

Die zusätzliche Beheizung eines Schwimmbades führt zu einer Reduzierung der Förderhöhe um 20 %.

⁴ siehe http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/waermepumpen/index.html

6. Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach Zustellung der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und Zustellung der Fördernummer (= registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 5.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

7. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kostenvoranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Rechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Nach Prüfung der Maßnahme, ob diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Bei gemischt genutzten Objekten können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten werden. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Zuteilung der Fördermittel. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

8. Weitere allgemeine Fördervoraussetzungen

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. Erstattung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)⁵ Fzu erstatten.

11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 1. März 2013 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

⁵ siehe www.bundesrecht.juris.de

Ansprechpartner



Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211.89-25955
E-Mail: klimafreundlich-wohnen@duesseldorf.de

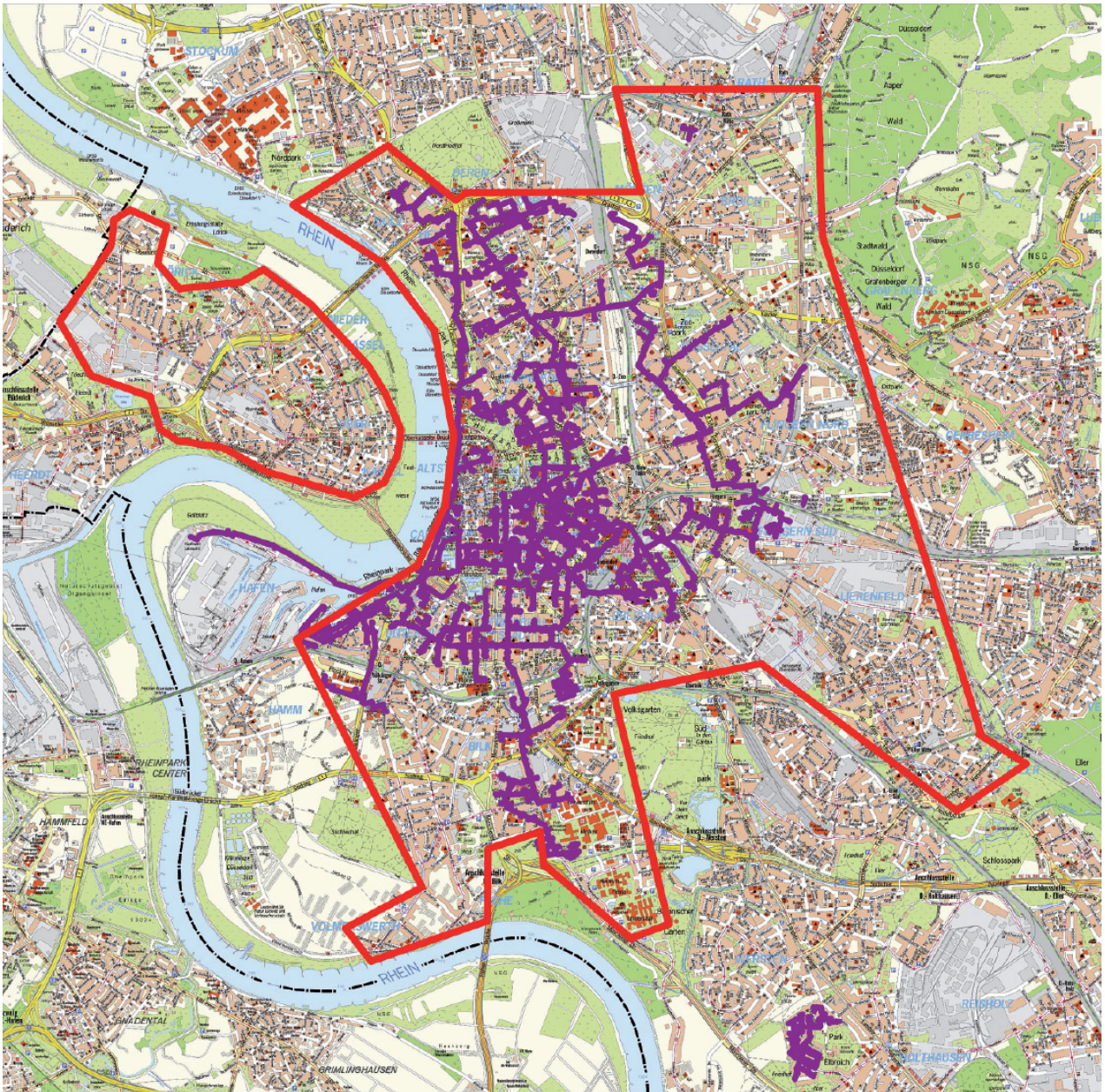
Infos und Anträge unter:
<http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen>

Postanschrift:
Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf

Serviceagentur Altbausanierung
SAGA-Telefon: 01801.99 94 39
(6 ct./min Tarif Dt. Telekom)
Weitere Informationen finden Sie
im Internet unter:
www.saga-duesseldorf.de



Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen





Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Verantwortlich
Dr. Inge Bantz

Gestaltung
dot.blue – communication & design
www.dbcd.de

Fotos
© Kara - Fotolia.com (Titel)
© Ingo Bartussek - Fotolia.com (Rückseite)

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
II/13 – 0,7 – 5. Auflage

